

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	83 (1938)
<b>Heft:</b>	25
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. Juni 1938, Nummer 12
<b>Autor:</b>	Böschenstein, J. / Huber, Paul / Brütsch, H.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

24. JUNI 1938 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

32. JAHRGANG • NUMMER 12

Inhalt: Zum Lehrerbildungsgesetz — Lehrerbildungsgesetz: Ja! — Tätigkeitsbereich des KZVF — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Wir werben!

## Zum Lehrerbildungsgesetz

*J. Böschenstein.* Sollen wir das vorliegende Gesetz annehmen und für seine Annahme wirken? Eben haben wir den langen Leidensweg unserer Postulate an uns vorüberziehen lassen und uns Rechenschaft darüber gegeben, dass die Vorlage nur ein Minimalprogramm verwirklichen wird.

Gesetze sind zeitbedingt. Wir leben in einer Zeit voll Drang und Not auf politischem, wirtschaftlichem, geistigem Gebiet. Um uns herum toben Kämpfe um Macht, und das Geistige wird, ein Zerrbild seiner selbst, in diesen Kämpfen nur als Waffe geschätzt und missbraucht.

Auf düsterem Grund kann ein mässig gelungenes Bild noch freundlich stimmen. Denjenigen unter uns, die im Bannkreis der Jubiläumsfeiern die heute einzubringende, kleine Ernte wehmütig und enttäuscht mit dem Werk von 1830 vergleichen, sei für diesen grossen Maßstab Dank gesagt. Aber wir wollen nicht vergessen, dass 1830 im Strom der Zeit vorübergerauscht ist. Wir sind keine beschwingten Gründer und können es nicht sein. Wir sind Nachfahren und Erben, und unsere Aufgabe ist Erhaltung und Mehrung bewährten Gutes, Verbesserung und Entwicklung. Wir können unsere eigene Geburt nicht wiederholen. — Diejenigen aber, welche die Erklärung für das geringe Mass unseres Erfolges im politischen Parteileben suchen, das sie beklagen, möchte ich fragen: Auf welche Stimmen hört ihr? Entsprang die Gründung der Volksschule nicht der Initiative einer Partei, welche die Bedürfnisse der Zeit erkannte und das Volk zur Tat führte? Der demokratische Weg ist mühsam, aber natürlich und sicher, und keiner von uns sehnt sich nach einem Diktator.

Das vorliegende Gesetz bringt der Volksschule durch die Verlängerung der Ausbildungszeit der Lehrer einen wesentlichen Gewinn. Dem längst beklagten Zeitmangel wird abgeholfen und zugleich wird bewirkt, dass der junge Lehrer etwas reifer vor seine Lebensaufgabe treten kann.

Auch die Forderung der Trennung der praktischen von der allgemeinen Bildung soll nun erfüllt werden. So werden berechtigte Ansprüche ausgeschieden, und der junge Mensch erhält einige grössere Freiheit in der Berufswahl.

Anerkennenswert ist auch die Sorge für ausgiebige praktische Uebung in der Schulführung.

Das Gesetz ist knapp gehalten — es ist ein Rahmen. Solche Gesetze haben den technischen Vorteil, dass der Inhalt der ausführenden Verordnung leichter den Erfahrungen und Bedürfnissen angepasst werden kann. Sie stossen aber etwa auf Misstrauen, wenn der Referendumsbürger fürchtet, der Rahmen könnte unerwünschte Füllungen erhalten. Im vorliegenden Falle

besteht für solche Befürchtungen kaum Anlass. Wir dürfen den verlangten Vertrauensvorschuss gewähren. Ich fühle mich nicht allein, wenn ich wünsche, die gewonnene wertvolle Zeit möge nicht nur der Vervollkommenung handwerklichen Könnens, didaktischer Routine zugute kommen, sondern auch einer tieferen Besinnung auf Stellung, Wesen und Ziele der Erziehung. Wir möchten gerne durch prüfendes Denken aus unserer «weltanschaulichen Hilflosigkeit» herauskommen. Wir meinen auch, dass die Vertiefung und Verselbständigung der beruflichen Ausbildung nicht eine Einschränkung oder Ausschaltung der allgemeinen Bildung bedeuten darf. Wir brauchen nicht nur berufliche Fertigkeiten, sondern auch Standpunkt, Ziel und Kompass.

In das Gesetz wird nun eine Neuerung aufgenommen, die schon seit einiger Zeit gehandhabt wird: die zeitliche Trennung von Fähigkeits- und Wählbarkeitszeugnis. Beide wurden früher gleichzeitig ausgestellt, als Frucht bestandener Prüfung — wenn auch das Wählbarkeitszeugnis erst zwei Jahre später in Wirkung trat. Somit wird die neue Regelung kaum eine wesentliche Änderung des tatsächlichen Zustandes herbeiführen.

Offen gestanden gehöre ich zu denen, welche zur Zeit des dramatisch sich zusätzenden Kampfes um den § 7 (jetzt 8) sich die Frage vorlegten, ob die Lehrerschaft die Mitverantwortung für die Vorlage ablehnen solle. Die gefundene Formel beruhigt uns. Keinesfalls liegt in dieser Zustimmung das Eingeständnis, dass der Grundsatz der Volkswahl an sich unzulänglich und zu korrigieren sei. In der Beurteilung der angeführten deliktischen Handlungen ist keine Differenz zwischen Volk und Behörden denkbar. Anderseits ereignete sich der Basler Fall, der eine über das Ziel schiessende, gefühlsmässige Reaktion befürchten liess, in einem Kanton, wo Wahl und Beaufsichtigung der Lehrer dem Erziehungsrat und seinen Organen obliegen. Er beweist also nur, dass es auch unter solchen Umständen nicht immer gelingt, einen Fehlbaren rechtzeitig zu entdecken.

Zwei bedeutungsvolle Postulate der Schulsynode müssen heute abgeschrieben werden: der Anschluss des Unterseminars an die zweite Sekundarklasse und der Abschluss der Lehrerbildung an der Hochschule. Letzterer erfuhr nicht nur parlamentarische Gegnerschaft, sondern stiess auch auf die ablehnende Haltung der Hochschule selbst. Summarisch gesagt, findet man dort, dass die praktische Berufsbildung des Primarlehrers nicht in den Hochschulrahmen eingepasst werden könne. Anderwärts scheint diese Ein- und Angliederung gelungen zu sein. Aber wir bescheiden uns damit, dass wenigstens dem Einzelnen der Weg zu wissenschaftlicher Ausbildung offen steht. Dem Bildungs-

dünkel wissen wir uns nicht verfallen; aber es berührt doch eigentümlich, dass unter den erklärten Gegnern unseres Postulates Leute stehen, die bei anderer Gelegenheit bereit sind, dem Lehrer Halbildung vorzuwerfen. Nun werden wir nicht in Wüsten fliehen, weil dieser Blütentraum nicht reifte, sondern das Beste zu leisten suchen mit dem, was man uns gibt.

Es ist möglich, dass der Anschluss des Seminars an die Sekundarschule erneut geprüft werden muss, wenn die Organisation des neunten Schuljahres zur Diskussion steht. So berechtigt die Rücksicht auf die Landschüler ist und so ungerne wir Sekundarlehrer die angehenden Mittelschüler unsere Klassen verlassen sehen, so billig kann es sich erweisen, dass der Seminarist den andern Mittelschülern gleichgestellt wird. — Es wird jederzeit erlaubt und notwendig sein, offene Fragen neuerdings zu erörtern und an Hand neuer Erfahrungen zu prüfen. Auch Ziele, die nicht erreicht wurden, sind wertvoll. Sie waren in der Vergangenheit richtunggebend und können es für die Zukunft bleiben. In diesem Sinne hat Karl Huber neulich die Fahne, die uns im Ringen um die Verbesserung der Lehrerbildung vorangetragen wurde, wieder erhoben.

Einstweilen aber wollen wir uns Rechenschaft darüber geben, dass die finanzielle Tragbarkeit einer Gesetzesvorlage von entscheidender Bedeutung ist. Ein Teil des Widerstandes gegen weitergehende Neuerungen floss aus der Furcht vor ihren Kosten. Man kann diese Empfindungen nicht ausser acht lassen. Die Feststellung, dass die finanziellen Folgen des Gesetzes für den Staat erträglich sind, überwindet hoffentlich die letzten Bedenken. Fügen wir hinzu: die gefundene Lösung verlegt dem begabten Kinde des kleinen Mannes den Weg zur Lehrerbildung nicht.

Es wäre müssig, darüber zu streiten, ob in einer gewissen parlamentarischen Situation eine weniger verständliche Haltung zu einem grösseren Erfolge geführt hätte. Die Chance in einem solchen Lotteriespiel kann verpasst werden. Jetzt gilt es, einen möglichen und wertvollen Fortschritt zu verwirklichen. Da ist uns der Spatz in der Hand lieber als die Taube auf dem Dache. Wir wollen es schätzen, dass die gesamte Volksvertretung hinter der Vorlage steht.

#### Wir sagen entschieden ja.

Wir sind überzeugt, dass uns auch diejenigen dafür Dank wissen, die gerne mit uns weiter gegangen wären. Sie werden uns ihre Freundschaft erhalten, und wir hoffen, auch diejenigen zu gewinnen, die uns nur ein Stück weit folgen wollten. Wir sagen ja, und bitten das Zürcher Volk, ein Gleiches zu tun.

### Lehrerbildungsgesetz: Ja!

*Paul Huber*, Präsident der Schulsynode. Der 3. Juli stellt unser Zürcher Volk vor eine schwerwiegende Entscheidung. Es gilt, ein Werk zu sanktionieren, dessen Zustandekommen unter den schwierigsten Umständen erfolgte. Bei der Beurteilung der Gesetzesvorlage darf man dieses Moment nicht ausser acht lassen. Wenn mit vollem Recht darauf hingewiesen wird, dass vor hundert Jahren in der Schulgesetzgebung zielbewusster Schöpfergeist in Erscheinung trat und die Grundlagen schuf, die unserem Schulwesen für Jahrzehnte die erfreulichste Entwicklung sicherten, so muss heute die anders geartete Lage mitberücksichtigt werden. Die unheilvolle Krise, die trotz einer gewissen Entspannung unser Dasein immer noch überschatt-

tet, hat in unserm ganzen Volke eine Stimmung erzeugt, die der Realisierung idealer Bestrebungen nicht förderlich ist. Der nackte Nützlichkeitsstandpunkt, die Rücksichten auf die Staatsfinanzen bedrohen grosszügige Lösungen, deren praktisches Ergebnis nicht ohne weiteres vorausgesehen werden kann. Wer die Tätigkeit unserer kantonalen Legislative in den letzten Jahren verfolgte, konnte unschwer erkennen, dass die Geltendmachung persönlicher Interessen grundsätzliche, das Kollektiv würdigende Beschlüsse in bedauerlichem Masse schädigte. Das Marken und Feilschen ist zu grundlegender Bedeutung gelangt; das eigene Fortkommen durch staatliche Massnahmen zu sichern, ist Maxime unseres Volkes geworden. Ueber diese Tatsache vermögen erfreuliche Volksentscheide, wie sie sich z. B. in der Bereitstellung beträchtlicher Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit äusseren, nicht hinwegzutäuschen.

Wir Lehrer stehen diesen Erscheinungen mehr oder weniger machtlos gegenüber. Unsere Jugend, die von der Schule mit sicherem Können und den reinsten Grundsätzen ausgerüstet wird, wird nach dem Schulaustritt in den erbarmungslosen Kampf um das tägliche Brot hineingerissen. Sie, die Kraft und Wissen durch Kopf und Glieder strömen fühlt, die in begeisterungsgeladener Hingabe in das Leben treten möchte, steht rasch genug vor verschlossenen Toren. Lähmendes Entsetzen unterhöhlt die sorgfältig aufgebauten Grundlagen und ruft dem Geiste der Negierung. Dass die demokratische Staatsform dadurch in schwere Bedrängnis geraten kann, ist klar.

Von den Stimmberechtigten unter diesen Umständen das Opfer einer verlängerten Ausbildungszeit der Lehrer zu verlangen, scheint gewagt zu sein. Denn dass die Vorlage in weiten Kreisen vom finanzpolitischen Gesichtspunkte aus betrachtet wird, muss auch von uns Lehrern begriffen werden. Diese Volksgenossen als reaktionär anzuprangern, wäre ungerecht und zeugte von einer verhängnisvollen Verkennung der in unserem Staate herrschenden Stimmung. Wenn das neue Lehrerbildungsgesetz unseren Wünschen nur mangelhaft gerecht wird, so spiegelt es eine Mentalität wider, die psychologisch verständlich ist. Der Kantonsrat, der dank seiner proportionalen Zusammensetzung als tatsächlicher Repräsentant des Volkes angesprochen werden darf, hat diesen Stimmungen gesetzlichen Ausdruck verliehen. Seine taktisch zu wertende Haltung hat eine Vorlage geschaffen, die möglichst wenige Reibungsflächen aufweist.

Das neue Lehrerbildungsgesetz sucht nach meinem Empfinden das zu verwirklichen, was unter den gegebenen Umständen erwartet werden kann. Dies wollen wir Lehrer anerkennen und darum unsere Bemühungen um einen positiven Ausgang der Volksabstimmung auf die wertvollen Neuerungen, die in der Vorlage enthalten sind, stützen.

### Tätigkeitsbereich des KZVF

#### Vorbemerkung.

*H. Brütsch*. — Im Schosse des Zentralvorstandes des Festbesoldetenverbandes, welchem der Kantonale Lehrerverein als Sektion angehört, ergaben sich tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über den Tätigkeitsbereich des Festbesoldetenverbandes. Das veranlasste den Zentralvorstand zu einer eingehenden Ueberprüfung des § 1 seiner Statuten, der sich über

den Zweck des Verbandes ausspricht. Er übertrug dem Unterzeichneten das einleitende Referat, von dem er nach einer gründlichen Aussprache in zustimmendem Sinne Kenntnis nahm und den Beschluss fasste, den Sektionen das Protokoll der Verhandlungen sowie den Wortlaut des Referates zuzustellen mit der Einladung, sich hierzu bis Ende März 1938 zu äussern. Die Veröffentlichung des Referates im «Päd. Beob.» geschieht auf Wunsch des Vorstandes des Kantonalen Lehrer-vereins.

Die ablehnende Stellungnahme einer Minderheit im Zentralvorstand des KZVF gegenüber der Frage des Beitrittes zur Dringlichkeitsinitiative veranlasste den Zentralvorstand, sich wieder einmal Rechenschaft abzulegen über den Tätigkeitsbereich des KZVF. Es wird in unseren Reihen immer Leute gegeben haben, welche die Existenzberechtigung unseres Verbandes anzweifelten. Und wenn die Zahl dieser Zweifler sich vermehrt haben sollte, so dürfte ein Hauptgrund darin liegen, dass in den letzten Jahren keine Aktionen durchgeführt werden mussten, die gewissermassen an den Lebensnerv der Festbesoldeten rührten. Sagen wir es ruhig: im Vergleich zu dem überwiegenden Teil der Privatangestelltenschaft geht es uns Gemeinde-, Kantons- und Bundesangestellten heute noch relativ gut. Und in guten Zeiten ist man nur zu rasch bereit, den Berufsorganisationen die Existenzberechtigung abzusprechen, vor allem dann, wenn man ihnen Opfer bringen soll. Wenn aber nicht alle Anzeichen trügen, so ist der Moment nicht mehr fern, wo jeder einzelne von uns froh ist, wenn ein grosser und starker Verband als Kampforganisation gewillt ist, die lebenswichtigen Interessen der Festbesoldeten wuchtig zu verteidigen. Dann wird es gut sein, wenn der Zentralvorstand des KZVF bis zum letzten Mann sich darüber klar ist, wo der Verband einzutragen und wo er Abstand zu nehmen hat.

Die Statuten umschreiben in ihrer Zweckbestimmung richtunggebend das Arbeitsfeld unseres Verbandes; sie geben uns Antwort auf die Frage, wie weit der Tätigkeitsbereich des KZVF sich erstrecke. Im folgenden soll daher geprüft werden, ob in den abgelaufenen 10 Jahren die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass eine Statutenrevision nötig ist, oder ob die derzeitige Fassung der Zweckbestimmung unseres Verbandes den Bedürfnissen entspricht.

Im § 1 unserer Statuten heisst es: «Der KZVF hat zum Zweck, die wirtschaftliche Besserstellung der Festbesoldeten zu fördern, soweit es den einzelnen Organisationen selbst nicht möglich ist.» Das dürfte auch heute noch für alle Sektionen Sinn und Zweck unseres Verbandes sein. Der Entscheid darüber, ob es den einzelnen Sektionen möglich ist, mit der Lösung ihrer Aufgabe allein fertig zu werden, ist Sache der einzelnen Sektionen. Ihre verantwortlichen Organe werden von sich aus die Hilfe des Verbandes anrufen, wenn sie es für notwendig erachten. Dann aber wird der KZVF seine ganze Kraft und seinen ganzen Einfluss einsetzen, um die Interessen seiner Sektionen zu fördern.

Im § 1 heisst es weiter: «Er verfolgt insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen.»

Damit wird der Aufgabenkreis unseres Verbandes gewaltig erweitert; denn mit den «wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen» ist bei der heutigen Struktur unseres Staates, der zum Wohlfahrtsstaat geworden ist, sozusagen das gesamte Arbeitsgebiet von Staat,

Behörden und Parteien zusammengefasst. Demnach hat der KZVF mit wachsamen Auge die gesamte Tätigkeit des Staates, seiner Behörden und der Parteien zu verfolgen, um in dem Moment eingreifen zu können, wo die Interessen der Fixbesoldeten direkt oder indirekt tangiert werden.

Auch dieser Passus dürfte den Forderungen der Gegenwart voll und ganz entsprechen.

Der nächste Satz in der Zweckbestimmung lautet: «Er lenkt nach Möglichkeit die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und Verwaltungen auf die Bedürfnisse der Festbesoldeten und sucht diese Gesetzgebung durch Erhebungen und andere Vorarbeiten zu Handen der Behörden, zum Nutzen der Gesamtheit und des Standes, den er vertritt, zu fördern.» Der Zentralvorstand als Organ des KZVF hat damit die Pflicht, im gegebenen Falle initiativ vorzugehen und durch geeignete Aktionen die Interessen seines Verbandes zu fördern, aber darüber hinaus auch den «Nutzen der Gesamtheit zu fördern». Mit dieser Aufgabenstellung ordnet sich der KZVF als ein Glied in das Volksganze ein und bekundet damit den eindeutigen Willen, die Gesetzgebung zum Nutzen der Gesamtheit zu fördern, soweit die Interessen seines Standes dies erlauben. Der KZVF will sich also nicht in engstirniger Weise darauf beschränken, nur seinen engen Kreis wirtschaftlich und sozial zu fördern, sondern er ist gewillt, darüber hinaus seine Kräfte dem Wohlergehen des ganzen Volkes zur Verfügung zu stellen.

Hier drängt sich die Frage auf, ob es Aufgabe des KZVF sein kann, sich für den Nutzen der Gesamtheit einzusetzen. Nach unserer Auffassung hat der KZVF, nachdem er die ureigensten Interessen seiner Sektion gewahrt hat, keine schönere Aufgabe, als dem Volksganzen zu dienen, was in seinen Kräften steht. Gerade für uns Festbesoldete ist es von erheblicher Wichtigkeit, dass alle Zweige der Wirtschaft blühen und gedeihen. Denn wenn es dem Bauern gut geht, dann wird er auch dem Angestellten einen rechten Lohn gönnen, Fabrikant und Kaufmann sind bei gutem und gesichertem Geschäftsgang für Lohnaufbesserungen und für andere soziale Leistungen eher zu haben als in Krisenzeiten, Staat und Gemeinde können in Zeiten der Prosperität auf reiche Steuereingänge rechnen, was sie wiederum in die angenehme Lage versetzt, den umfangreichen Verwaltungsapparat angemessen zu entlohnern und durch mannigfache soziale Einrichtungen den wirtschaftlich Schwachen vor Not zu bewahren. Der Passus vom «Nutzen der Gesamtheit» in unseren Statuten ist demnach nicht bloss eine schöne Gebärde, sondern ein klares Bekenntnis zu der Auffassung, dass heute die wirtschaftliche Stellung des Fixbesoldeten in hoher Masse von der Gesamtlage unserer Volkswirtschaft abhängt.

Die Tatsache, dass über die Anstellungsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Angestellten der öffentlichen Dienste das ganze Volk als Arbeitgeber zu entscheiden hat, dürfte uns darüber nicht im Zweifel lassen, dass dieses Volk nur dann gewillt ist, diesen Angestellten des öffentlichen Dienstes eine günstige wirtschaftliche Stellung zuzubilligen, wenn es ihm selber nicht schlecht geht. Wir Festbesoldete haben daher alle Ursache, unsere lohnarbeitenden Volksgenossen in Gemeinde, Kanton und Bund in ihren Kämpfen um eine wirtschaftliche Besserstellung kräftig zu unterstützen. Von diesem Standpunkt aus gesehen, war unsere Zustimmung zur Dringlichkeitsinitiative durchaus richtig. Eine Abstandserklärung wäre von den

Post- und Bundesbahnangestellten, die Sektionen unseres Verbandes sind, nicht verstanden worden. Mit Recht hätten diese Kreise uns vorwerfen können, wir hätten in einer für sie wichtigen Angelegenheit unsere Pflicht als Dachverband nicht erfüllt. Auch auf die übrige Arbeitnehmerschaft müsste eine ablehnende Haltung gegenüber der Dringlichkeitsinitiative einen befremdenden Eindruck gemacht haben. Wie man auf jener Seite denkt, hat schon F. Horand, Generalsekretär der VSA, im Jahre 1928 mahnend ausgesprochen, wenn er in einem Referate vom 28. März desselben Jahres sagte:

«Die organisierte Arbeitnehmerschaft, die jahraus, jahrein für den Kampf um sozialen, ökonomischen und rechtlichen Fortschritt *Opfer* bringt, vermerkt mit Missbehagen die Isoliertheit gewisser Festbesoldetenkreise, die sich vielfach von wichtigen Aktionen fernhalten. Dieses Missbehagen kann sich eines Tages gegen die Festbesoldeten im allgemeinen richten. ... die Gefahr der Abkehr der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft von den Festbesoldeten kann einzig und allein durch geschlossene Mitarbeit gedämmt werden.»

Wir Festbesoldete bilden keine isolierte Kaste. Mehr denn je sind wir mit allen unseren Volksgenosse schicksalhaft verbunden. «Jeder Festbesoldete muss sich klar werden», sagte Generalsekretär Horand, «dass sein Heil noch lange nicht gesichert ist, wenn er für seinen engeren Berufskreis eine gesetzlich gesicherte Ordnung seines Dienstverhältnisses besitzt. Die Höhe der Besoldung z.B. ist ein relativer Wert, wenn die Kaufkraft des Geldes sinkt. Die Welt hört für den Gemeindebeamten nicht an den Grenzen des Gemeindebannes auf, und der kantonale Beamte ist allein durch die kantonale Ordnung seines Daseins auch nicht gesichert.»

Und in ähnlicher Form sagt F. Rutishauser, der frühere Präsident unseres Verbandes:

«Unsere Lage ist aber nicht nur abhängig von den Zuständen und wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb der Kantongrenzen. Vor allem in unserer Eigenschaft als Konsumenten sind wir eng verknüpft mit der Richtung, welche die eidgenössische Politik einschlägt.»

Wie richtig diese Feststellungen sind, beweist aufs eindringlichste der Bundesratsbeschluss vom 26. September 1936 betr. die Abwertung. So sind auch die neuen Wirtschaftsartikel nach unserer Auffassung eine Angelegenheit, welcher der KZVF die vollste Aufmerksamkeit schenken sollte. Denn wenn beispielsweise die Preisgestaltung in die Kompetenz der Verbände gelegt werden sollte, könnte der Nutzen der Gesamtheit beeinträchtigt und könnten die Interessen auch der Festbesoldeten geschädigt werden.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass der Aufgabenkreis der KZVF mit der Erfassung der beruflich-wirtschaftlichen Stellung der Festbesoldeten nicht geschlossen ist. In weiser Erkenntnis der Schicksalsverbundenheit jedes einzelnen und seines Standes mit dem ganzen Volke hat der KZVF in seiner Zweckbestimmung die Förderung der Gesetzgebung zum Nutzen der Gesamtheit aufgenommen. Es liegt kein

Grund vor, heute von diesem Standpunkt abzuweichen, wir gedenken daher auch in Zukunft an diesen Abschnitt der Zweckbestimmung unserer Statuten festzuhalten.

(Schluss folgt.)

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzungen des Vorstandes vom 23. Februar und 7. Mai 1938.

1. Der Inhalt des *Jahrbuchs 1938* wird festgesetzt. Die Verhältnisse bringen es mit sich, dass dieses Mal die naturwissenschaftlichen Arbeiten stärker vertreten sind.

2. Zur Beseitigung des *Schleifen-S* regt der Vorstand durch den Synodalpräsidenten eine vom Erziehungsrat einzuberufende Sitzung an, zu der außer der Behörde auch die Vertreter des Kantonalvorstands, der Synode, der Mittelschulen und der Stufenkonferenzen einzuladen wären.

3. Die Aussprache über das *Geschichtslehrmittel* hat noch nicht in allen Bezirken stattgefunden; der Vorstand bestellt eine Kommission von sieben Mitgliedern unter dem Präsidium von Kollege Fritz Kübler, die die eingegangenen Gutachten verarbeiten und ihre Ergebnisse in Stoffprogramm und Lehrmittel für die Jahresversammlung vorbereiten soll; als Datum wird der 1. Oktober in Aussicht genommen.

4. In Nachachtung der Konferenzbeschlüsse vom 12. März ersucht der Vorstand den Erziehungsrat, die Begutachtung des *Gesangbuches* durch die Kapitel in die Wege zu leiten und die im Herbst 1938 erscheinende interkantonale *Liedersammlung* unter die subventionsberechtigten Lehrmittel aufzunehmen zur Erprobung in den Zürcher Sekundarschulen.

5. Eine Sitzung des Kantonalvorstands mit den Vertretern der Stufenkonferenzen und der Synode hat zur Klärung der Beziehungen zwischen diesen Körperschaften beigetragen und die Möglichkeit engerer Zusammenarbeit geschaffen.

6. Der Besuch der Sammlung Reinhardt muss auf das nächste Jahr verschoben werden.

7. Der Vorstand sieht die Herausgabe eines *Merkblattes für junge Kollegen* vor.

8. Der vom Pestalozzianum und Konferenz vorbereitete *naturwissenschaftliche Kurs* wird auf die Zeit vom 10. bis 12. (13.) Okt. angesetzt; er wird in Stoff und Darbietung ähnlich organisiert wie diejenigen der bisherigen Unterrichtsgebiete.

J. J. Ess.

## Wir werben!

In die Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins tritt man ein, solange man jung und gesund ist. Krankheit kann über Nacht kommen.

\*

Das Schulwandbilderwerk macht uns von ausländischen Bildern unabhängig. Die Bilder sind schön und instruktiv. Schweizer Künstler und Schweizer Firmen erstellten sie. Der SLV ist die treibende Kraft. Und die schweizerischen Lehrer kaufen die Bilder für ihre Schulen.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.